

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SegenSolar Switzerland GmbH („SegenSolar“), c/o BDO AG, Hodlerstrasse 5, 3011 Bern

(Stand: Februar 2025)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“ beziehungsweise „Kaufgegenstand“), ohne Rücksicht darauf, ob SegenSolar die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
2. Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt SegenSolar nicht an.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von SegenSolar sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für sämtliche Angaben auf der Internetplattform und in den Katalogen von SegenSolar, technischen Dokumentationen (z.B. Preislisten, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf SN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SegenSolar berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.
3. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Auftragsbestätigung.

III. Lieferfrist, Teillieferungen und Lieferverzug

1. Ist Lieferung vereinbart, wird die Frist zur Lieferung von SegenSolar, wenn sie nicht individuell vereinbart wird, bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. SegenSolar ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen.
3. Sofern SegenSolar die individuell vereinbarte bzw. von SegenSolar bei Annahme der Bestellung angegebene verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die SegenSolar nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird SegenSolar den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SegenSolar berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. SegenSolar wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird SegenSolar unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit der Leistung) und die nach Art. VII AGB vereinbarte Mängelbeseitigung bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gem. Art. VIII dieser AGB.

4. Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät SegenSolar in Lieferverzug, so kann der Käufer nur pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. SegenSolar bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn SegenSolar oder ein gesetzlicher Vertreter oder Hilfsperson von SegenSolar den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

5. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt sind alle betriebsfremden, von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind. Hierzu zählen auch Arbeitsstreitigkeiten, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über Eintritt, Dauer und alle weiteren für das Leistungsverhältnis wichtigen Umstände informieren.

6. Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Kaufvertrag schriftlich kündigen.

7. Die sich im Fall des Vorliegens eines Mangels des Vertragsabschlusses ergebenden Rechte (Art. 23 ff. OR) bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1. Ist Lieferung vereinbart (Versendungskauf), ist SegenSolar berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist SegenSolar berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von SegenSolar, und zwar ab Lager, zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Wird die Lieferfrist individuell vereinbart und beträgt diese mehr als vier Wochen nach Vertragsschluss, so hat SegenSolar das Recht, im Falle einer nachträglichen Steigerung der für die Preisberechnung massgeblichen Kosten, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen, um die Kostensteigerung auszugleichen. Gleiches gilt bei einer Senkung der für die Preisberechnung massgeblichen Kosten. Massgebend ist eine additive Gesamtbetrachtung der Kosten, sodass Kostensteigerungen in einem Bereich auch durch Kostensenkungen im anderen Bereich ausgeglichen werden können. Die getroffene Preisanpassung ist nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung für den Kaufgegenstand den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung des Kaufgegenstandes und seiner Übergabe um 12% übersteigt. Die vorstehenden Sätze gelten nur, wenn SegenSolar den Kaufgegenstand nach Vertragsschluss zunächst selbst erwerben muss bis zum Zeitpunkt des Erwerbs.
3. Beim Versandkauf (IV Abs. 1 AGB) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten der Transportversicherung.
4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsstellung.
5. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Auslieferung des Kaufgegenstands Vorkasse zu leisten, soweit die Warenkreditversicherung SegenSolar aus Gründen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, für den Kunden kein Kreditlimit einräumt oder durch die Lieferung das Kreditlimit überschritten wird. Die Vorkasse beschränkt sich in letzterem Fall auf die Kosten, die vom Kreditlimit nicht umfasst sind. Darüber hinaus ist SegenSolar nach eigenem Ermessen berechtigt, auch vor der Auslieferung des Kaufgegenstands eine Vorkasse zu verlangen, wenn die Überprüfung der Bonität des Käufers ergibt, dass ein Zahlungsausfall drohen könnte.
6. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, Vorkasse in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises zu leisten, wenn der Kaufgegenstand nach Kauf bei SegenSolar länger als 4 Wochen eingelagert werden soll.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von SegenSolar auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens), so ist SegenSolar nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Art. VII Abs. 6 AGB unberührt. Die Zahlung darf zudem nur zurückgehalten werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Einschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Gegenseitigkeitsverhältnisse, die mit den Ansprüchen von SegenSolar in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Hauptleistungspflichten und alle sonstigen vertraglichen Pflichten).

VI. Eigentumsvorbehalt

1. SegenSolar behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf den Käufer darf dieser den Kaufgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer SegenSolar unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist SegenSolar berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SegenSolar ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf SegenSolar diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wird oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemässen Geschäftsgang weiter zu veräussern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Eine Verarbeitung des Kaufgegenstands durch den Käufer wird immer für SegenSolar vorgenommen. Gleiches gilt für die (Weiter-)Verarbeitung der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache.
 - b) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SegenSolar als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SegenSolar Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - c) Abs. 2 findet auf die Sachen nach Buchstabe a und b entsprechende Anwendung.
 - d) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils gemäss vorstehendem Absatz zur Sicherheit an SegenSolar ab. SegenSolar nimmt die Abtretung an. Die in Art. VI Abs. 2 AGB genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - e) Zur Einziehung der Forderung bleibt dem Käufer neben SegenSolar ermächtigt. SegenSolar verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange sie den Eigentumsvorbehalt nicht gemäss Abs. 3 geltend gemacht hat. Kann SegenSolar die Forderung geltend machen, so kann SegenSolar verlangen, dass der Käufer die abgetretene Forderung sowie deren Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
 - f) Die Buchstaben d) und e) finden auch Anwendung, wenn der Eigentumsverlust an dem Kaufgegenstand durch Verbindung mit einem Grundstück eintritt (Art. 671 Abs. 1 ZGB).
 - g) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von SegenSolar um mehr als 10 %, wird SegenSolar auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

VII. Mangelgewährleistung; Verjährung; Herstellergarantie

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von SegenSolar oder des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe dar.
3. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist SegenSolar hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von drei (3) Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SegenSolar zunächst wählen, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erbracht wird (zusammen die "Mängelbeseitigung"). Das Recht von SegenSolar, die gewählte Art der Mängelbeseitigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. SegenSolar ist berechtigt, die geschuldete Mängelbeseitigung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
6. Der Käufer hat SegenSolar die zur geschuldeten Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
7. Die am Ort der Mängelbeseitigung zum Zweck der Prüfung und der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt SegenSolar, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann SegenSolar die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Die Kosten der Mängelbeseitigung umfassen im Übrigen in keinem Fall die Kosten der Demontage und die Kosten der neuen Montage der Ware.
8. Wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist oder eine für die Mängelbeseitigung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt für Neuware zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
10. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe von Art. VIII AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
11. Garantien des Herstellers oder sonstige gesonderte Gewährleistungs- oder Beschaffenheits- erklärungen des Herstellers werden ausschliesslich vom Hersteller und nicht von SegenSolar ge-

geben. Die Abwicklung sämtlicher Ansprüche aus der Garantie des Herstellers oder den Gewährleistungs- oder Beschaffenheitserklärungen des Herstellers betrifft ausschliesslich das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Hersteller und nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und SegenSolar.

12. Nähere Informationen betreffend die Rückgabe der Ware wegen eines Mangels oder aus anderem Grund enthält der Leitfaden Retouren Prozess. Dieser steht dem Käufer auf der Webseite von SegenSolar zur Verfügung.

VIII. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschliesslich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SegenSolar bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Haftung von SegenSolar gegenüber dem Käufer wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

3. Die sich aus Art. VIII Abs. 2 AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit SegenSolar einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn SegenSolar die Pflichtverletzung verschuldet hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen SegenSolar und dem Käufer gilt Schweizer Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Art. VI AGB unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SegenSolar in Bern. Die SegenSolar ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils ungültig sein oder ihre Gültigkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der ungültigen Bedingungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.